

HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1998 (GVBl. I S. 405) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 11.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

I. Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

- (1) Wer in der Gemeinde Wehrheim einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Geschäftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand.
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wird. Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Geschäfte, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.
- (7) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Der Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer Hundesteuermarke zu versehen.

§ 2

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt

für den ersten Hund	100,00 DM
---------------------	-----------

für jeden weiteren Hund	200,00 DM
-------------------------	-----------

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer aufgrund dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

II. Steuerermäßigung und – befreiung

§ 3

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen
1. auf die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 2. auf 15,00 DM je Hund wird die Steuer ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Inneren anerkannten Vereins abgelegt haben, kann die Steuer für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Entsprechendes gilt für Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben.

§ 4

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundevereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr, als die Steuer für den ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 5

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den für die Gemeinde geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 6

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Hunde, die von öffentlich bestellten Nachtwächtern für Wachzwecke gehalten werden;
3. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten sowie in Jugendherbergen für Zwecke ihrer Einrichtungen gehalten werden;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagd, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes des Arbeitersamariterbundes, des Malteser - Hilfsdienstes, der Johanniter - Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden;
7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
9. Blindenhunde;
10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
11. Hunde, die die Rettungsprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme der Nr. 8 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.

§ 7

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 4. in den Fällen der §§ 4 und 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuern.
Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung außergewöhnlichen Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

III. Entrichtung und Betreibung der Steuern

§ 8

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

- (1) Steuern, die innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Hunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer ihm von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist verkauft oder sonst abschafft, kann die Gemeinde einziehen und versteigern, sofern nicht der Erlaß der Steuer angezeigt erscheint. Ein Überschuß des Verfahrens steht zur Verfügung des Eigentümers des Hundes.
Der Überschuß verfällt der Gemeinde, wenn der Eigentümer nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seinen Anspruch geltend macht. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

IV. Sicherung und Überwachung

§ 10

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft, oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 1 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder er ihm abhandengekommen oder eingegangen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 11

- (1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben die Hundehalter den von der Gemeinde beauftragten Prüfern jede Auskunft zu erteilen, die sie zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes von ihnen fordern.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und in sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

V. Rechtsmittel

§ 12

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Hundesteuer regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

61273 Wehrheim, den 15.01.2009



Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister